

**3.3. Gute Wohnlage**  
 Wohnungen in Gebieten mit aufrechter Bebauung, auch mit größeren Wohnobjekten, Baumbepflanzung an Straßen und in Vorgärten, im Wesentlichen nur mit Anliegerverkehr, aber guter öffentlicher Verkehrsanbindung, mit guten Einkaufsmöglichkeiten, mit Haupt- oder Grundschule, mit Kindergärten, ohne das Wohnen beeinträchtigende Immissionen.

**4. Modernisierte Wohnungen**

Von modernisierten Wohnungen kann gesprochen werden, wenn die Ausstattung und technischen Einrichtungen wesentlich besser als die Standardausstattung bei Errichtung des Hauses erscheint. Die Baujahrsklasse des Hauses wird durch eine Modernisierung nicht geändert. In die Spalte C kann eine Wohnung nur eingestuft werden, wenn mindestens eine der folgenden Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurde:

- Heizung: Brennwertgeräte, Wärmepumpenanlagen, Pelletzentralheizung, BHKW urä.
- Bad nach aktuellem Standard (2007)
- Fenster mit Wärmeschutzverglasung
- Dämmung der obersten Geschosdecke bzw. Dämmung des Daches oder Dämmung der Außenwände nach Errichtung des Hauses
- Grundrissänderung nach Errichtung des Hauses

Wurden alle vorgenannten Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt, so ist die Wohnung umfassend modernisiert. In diesem Fall kann die Wohnung in den oberen Wert der Mietspanne der Ausstattungs-kategorie (C) der ursprünglichen Baujahrsklasse eingestuft werden. Wenn nicht alle vorgenannten Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden, kann die Wohnung anteilig in diese Mietspanne eingestuft werden: z.B. bei 2 durchgeführten Maßnahmen = 2/5 Anteil bzw. bei 4 durchgeführten Maßnahmen = 4/5 Anteil der jeweiligen Mietspanne der Ausstattungs-kategorie (C). Instandhaltungen allein führen zu keiner Mieterhöhung. Die Einstufung nach Modernisierung in der Ausstattungs-kategorie (C) schließt die gleichzeitige Erhebung von Modernisierungszuschlägen gemäß §§ 559, 559 a BGB aus. Unabhängig von der vorab genannten Regelung kann ein Mittelwert der Ausstattungs-kategorie C angesetzt werden, wenn nach energetischer Modernisierung lt. Energieausweis ein Endenergieverbrauch von 180 Kilowatt pro qm im Jahr und weniger ausgewiesen wird.

59505 Bad Sassendorf im September 2019

Für den Haus-, Wohnungs- und Grundvermieter-Verband Soest e.V.

Für den Mieterverein des Kreises Soest e.V.

Für die Kreis-Wohnungs- u. Siedlungs-genossenschaft Soest e.G.

Für IVD Immobilienverband Deutschland

Für die Gemeinde Bad Sassendorf

Vorsitzende (Kampbe)  
 Geschäftsführerin (Edelep)  
 Vorstand (Schwenke)  
 Kressel  
 Der Bürgermeister

Der Mietspiegel ist gegen Portiersatz erhältlich bei folgenden Stellen:

- Gemeinde Bad Sassendorf  
 Eichendorffstr. 1, 59505 Bad Sassendorf
- Haus-, Wohnungs- und Grundvermieter-Verband Soest e.V.  
 Marktstr. 2, 59494 Soest; Postfach 14 39, 59474 Soest
- Mieterverein des Kreises Soest e.V.  
 Uircher Str. 37, 59494 Soest; Postfach 18 13, 59478 Soest

**Mietspiegel der Gemeinde Bad Sassendorf ab 01.10.2019**

		Kategorien		
		A	B	C
		ohne Heizung, mit Bad oder mit Heizung ohne Bad	mit Heizung und mit Bad	mit Heizung, mit Bad (modernisiert)

Baujahr	Einfache Wohnlage		
	A	B	C
bis 1948	2,70 - 3,15	3,40 - 3,65	3,65 - 6,00
1949 - 1960	3,15 - 3,60	3,75 - 4,15	4,15 - 6,10
1961 - 1971	3,75 - 4,15	4,15 - 4,50	4,50 - 6,20
1972 - 1980		4,50 - 4,90	4,90 - 6,30
1981 - 1990		4,90 - 5,40	5,40 - 6,40
1991 - 2001		5,40 - 6,15	6,15 - 6,50
2002 - 2010		6,15 - 6,70	6,70 - 7,00
2011 - 2014		6,70 - 7,00	

Baujahr	Mittlere Wohnlage		
	A	B	C
bis 1948	3,25 - 3,60	3,60 - 4,05	4,05 - 6,95
1949 - 1960	3,60 - 4,00	4,05 - 4,50	4,50 - 7,05
1961 - 1971	4,25 - 4,50	4,50 - 5,15	5,15 - 7,15
1972 - 1980		5,15 - 5,70	5,70 - 7,25
1981 - 1990		5,70 - 6,25	6,25 - 7,35
1991 - 2001		6,25 - 6,95	6,95 - 7,45
2002 - 2010		6,95 - 7,65	7,65 - 8,00
2011 - 2014		7,65 - 8,00	

Baujahr	Gute Wohnlage		
	A	B	C
bis 1948	3,45 - 3,85	4,00 - 4,40	4,40 - 7,85
1949 - 1960	4,00 - 4,20	4,50 - 4,90	4,90 - 7,95
1961 - 1971	4,40 - 4,75	5,15 - 5,55	5,55 - 8,05
1972 - 1980		5,70 - 6,25	6,25 - 8,15
1981 - 1990		6,35 - 7,05	7,05 - 8,25
1991 - 2001		7,15 - 7,80	7,80 - 8,35
2002 - 2010		7,80 - 8,55	8,55 - 8,85
2011 - 2014		8,55 - 8,85	

## I. Allgemeine Vorbemerkungen zum Mietspiegel der Gemeinde Bad Sassendorf

1. Die Vergleichsmietentabelle für Mietaen ist eine Orientierungshilfe, die den Vertragspartnern die Möglichkeit bieten soll, im Rahmen ortsüblicher Entgelte die Miethöhe eigenverantwortlich zu vereinbaren.
2. Das Gesetz regelt das Verfahren über Mieterhöhungen für Altbauwohnungen und freifinanzierte Neubauwohnungen. Für die Miethöhe ist die ortsübliche Vergleichsmiete maßgebend. Das sind die üblichen Entgelte, die in der Gemeinde oder einer vergleichbaren Gemeinde für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage in den letzten vier Jahren vereinbart oder geändert worden sind. Ausgenommen ist Wohnraum, bei dem die Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Forderungszusage festgelegt worden ist.  
Für das Mieterhöhungsverlangen ist der Mietspiegel ein Begründungsmittel nach dem Gesetz. Es ist aber auch möglich, die Erhöhung der Miete mit der Benennung von mindestens drei Vergleichswohnungen oder mit einem Sachverständigengutachten zu begründen.
3. Der Vermieter kann - soweit eine Erhöhung nicht durch Vereinbarung der Parteien ausgeschlossen ist oder sich der Ausschluss aus den Umständen ergibt eine Zustimmung zur Mieterhöhung verlangen, wenn
  - a) die bisherige Miete seit 15 Monaten unverändert ist (ausgenommen Mieterhöhungen wegen Modernisierung und Erhöhung der Betriebskosten), Das Erhöhungsverlangen kann frühestens 1 Jahr nach der letzten Erhöhung geltend gemacht werden,
  - b) die angestrebte Miete die ortsübliche Miete für vergleichbare Wohnungen nicht übersteigt,
  - c) die gesetzlich festgelegten Kappungsgrenzen sind einzuhalten.
4. Die Vergleichsmietentabelle enthält Richtwerte für Nettomieten (= Kaltmieten je qm Wohnfläche je Monat ohne Betriebskosten gem. § 556 BGB aus § 19 Wohnraumförderungsgesetz bzw. der Betriebskostenverordnung (vormals § 27 Zweite Berechnungsverordnung). Diese Werte stellen Durchschnittsmieten dar, die sich auf typische Qualitätsmerkmale von nicht preisgebundenen Mietwohnungen beziehen. Von diesen Eckwerten kann in begründeten Einzelfällen nach oben wie nach unten abgewichen werden.
5. Der Mietspiegel für Altbauwohnungen und freifinanzierte Neubauwohnungen wird bei Bedarf fortgeschrieben. Die Notwendigkeit der Fortschreibung wird von den Beteiligten mindestens alle zwei Jahre überprüft.
6. Die Möglichkeit, die Miete bei Modernisierungen nach § 559 BGB anzuhoben (z.Z. jährlich 8 % der für die Modernisierung aufgewendeten Kosten), bleibt durch den Mietspiegel unberührt; vgl. aber II. Nr. 4.

## II. Erläuterungen zur Mietwertabelle

1. Betriebskosten  
Betriebskosten gemäß § 556 BGB aus § 19 Wohnraumförderungsgesetz bzw. der Betriebskostenverordnung (vormals II. BV) sind in den Tabellenwerten nicht enthalten. Es handelt sich um folgende Kosten, vgl. Betriebskostenverordnung:  
Grundsteuer, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Wasser, Entwässerung, Heizungs- und Warmwasserkosten, Schornsteinreinigung, Reinigung und Wartung von Gas- und Warmwassergeräten, Fahrstuhlkosten, Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung, Außen- und Allgemeinbeleuchtung, Gartenpflege, Sach- und Haftpflichtversicherung, Gemeinschaftsantenne / Breitbandkabel, Hauswart, sonstige Betriebskosten.  
1.1 Mietzinse können als Nettokaltmiete mit gesonderter Abrechnung aller Betriebskosten, als Teilklausurmiete mit gesonderter Abrechnung bestimmter Betriebskosten oder als Inklusivmiete ohne gesonderte Abrechnung von Betriebskosten vereinbart werden.
2. Wohnungsart und Wohnungsgröße  
Die Mietwerte in den einzelnen Rubriken beziehen sich auf abgeschlossene Wohnungen von 45 qm - 110 qm Wohnfläche, mit den für das Wohnen üblichen Nebenräumen sowie Zubehör, in Häusern ab zwei Wohnungen. Die Wohnfläche ist unter Anwendung der Wohnflächenverordnung zu berechnen.
- 2.1. Ausstattung und bauliche Beschaffenheit der Wohnung können in besonderen Fällen zur Über- bzw. Unterschreitung der Tabellenwerte führen.  
Wohnungen unter 45 qm bis 10 % Zuschlag möglich  
Kornfortwohnungen bis 10 % Zuschlag möglich  
Wohnungen über 110 qm bis 10 % Abschlag möglich
3. Wohnlagen  
Für die Einstufung müssen die bei den einzelnen Wohnlagen genannten oder ähnliche Merkmale überwiegend zutreffen.  
3.1. Einfache Wohnlage  
Wohnungen, die starken Lärm- oder Geruchsbelästigung ausgesetzt sind;  
Wohnungen in Wohngebieten mit ungünstiger öffentlicher Verkehrsbindung, mit fehlender Infrastruktur (Einkaufen für den täglichen Bedarf, Schule, Kindergarten).  
3.2. Mittlere Wohnlage  
Die meisten Wohnungen innerhalb der Gemeinde liegen in mittlerer Wohnlage, ohne besondere Vor- und Nachteile. Solche Wohngebiete weisen keine besonderen Beeinträchtigungen durch Lärm oder Geruch auf; sie haben in Bereichen mit stärkerem Verkehrsaufkommen einen ausreichenden Freiraum zum Ausgleich dieses Nachteils; eine ausreichende öffentliche Verkehrsanbindung; Schule oder Kindergarten ist vorhanden; Einkaufsmöglichkeiten bestehen.